

Aktualisierung des COVID-19-Präventionskonzepts

Stand: 28.09.2021

Um der 2. COVID-19-ÖV Folge zu leisten wird das Präventionskonzept für den Jazz & Music Club Porgy & Bess im Sinne des §1 Abs 5 der 2. COVID-19-ÖV aktualisiert. Weiters gilt für den Club die Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021, welche im folgenden als COVID-19-MV bezeichnet wird. Im vorliegenden Aktualisierungsblatt werden die ab sofort geltenden Ergänzungen für das Präventionskonzept angeführt.

Die Aktualisierungen gelten für den gesamten Club und für alle Veranstaltungen ab dem 01.10.2021.

COVID-19-Beauftragter im Sinne des §1 Abs 6 der 2. COVID-19-ÖV ist der in Kapitel 2 genannte Christoph Huber.

Als Maske im folgenden Präventionskonzept wird ein Mund-Nasen-Schutz verstanden, der die Anforderungen des §1 Abs 1 der 2. COVID-19-ÖV sowie der COVID-19-MV erfüllt. Dies gilt insbesondere für die in Kapitel 6 angeführten Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsgelände. Dies bedeutet, dass eine FFP-2-Maske oder eine gleichwertig genormte Maske zu tragen ist.

Nach Angaben der 2. COVID-19-ÖV ist nunmehr kein Mindestabstand einzuhalten.

Für die Gastronomie gelten die bereits angeführten Regelungen bezüglich Abstand und Maske, sowie die Regelungen im Sinne des §5 der 2. COVID-19-ÖV. Die Forderung nach einem Präventionskonzept im Sinne des §5 Abs 2 der 2. COVID-19-ÖV wird mit dem für den gesamten Club geltenden Präventionskonzept im Sinne des §8 Abs 4 der 2. COVID-19-ÖV erfüllt. Ausnahmen oder Abänderungen von der Maskenpflicht gemäß §19 der 2. COVID-19-ÖV gelten unter anderem für Schwangere oder während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Im Sinne des §5 und des §8 der 2. COVID-19-ÖV gibt es nunmehr keine außergewöhnliche Sperrstunde. Kapitel 3 des Präventionskonzepts, in welchem der Veranstaltungsablauf beschrieben wird, ist in diesem Sinne zu verstehen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3 angeführten Maßnahmen werden die Mitarbeiter*innen des Clubs zum Kontrollieren der aktualisierten Regeln zu Abstand und Mund-Nasen-Schutz, sowie zur Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des §1 Abs 2 der 2. COVID-19-ÖV angehalten. Da die Bestimmungen gemäß der §§1 und 2 der COVID-19-MV strenger bemessen sind, gelten die in §1 COVID-19-MV angeführten Regelungen.

Von den Mitarbeitern ist dem COVID-19-Beauftragten und von den Gästen ist den Mitarbeitern des Clubs einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

- ein negativer PCR-Test (maximal 48 Stunden alt)
- ein Genesungszertifikat (maximal 180 Tage alt)
- ein Impfzertifikat

...über eine vor maximal 360 Tagen erfolgte Zweitimpfung

...über eine zwischen 22 und 270 Tagen vor Besuchsdatum erfolgter Erstimpfung, sofern bei diesem Impfstoff nur eine Impfung erforderlich ist

...eine Erstimpfung wenn mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test durchgeführt wurde und die Impfung maximal 360 Tage zurückliegt

...eine Auffrischungsimpfung die nicht länger als 120 Tage nach der vorhergehenden Impfung erfolgt ist und nicht länger als 360 Tage zurückliegt

- ein internationaler Impfpass
- ein Absonderungsbescheid (maximal 180 Tage alt)
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper (maximal 90 Tage alt)

Achtung: Bei sog. Stehkonzerten gilt die 2G-Regelung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte hier: <https://porgy.at/news/19/>